und 12 diskutieren und dann erft über die anderen Punkte. Es ichadigung zuzubilligen. Sie kann ja, wie gefagt, flein fein, und fommt sonst furchtbar biel zusammen, man muß zu viel im Ropfe behalten. Es werden uns jest diese neuen Borichlage borgelegt, und man foll fich fofort darüber entscheiden. Das ift schon ungemein schwer, und ich könnte es jedenfalls nur unter Borbehalt tun, weil die Tragweite der einzelnen Puntte nicht fofort gu übersehen ift. Wenn wir aber in der Diskuffion alle übrigen Paragraphen mit diesen verbinden, so ift es gang unmöglich.

Borfigender:

Der Borfchlag des herrn Brager icheint mir zwedent fprechend zu fein. Ich wurde alfo herrn Dr. Ehlermann bitten, erft fpater über §§ 3 und 14 gu fprechen. Wir distutieren jest nur über §§ 11 und 12.

Dr. Erich Chlermann Dresden (gur Weichaftsord.

nung):

Ich möchte nur erflären, warum Ihnen diese Borschläge fo ipat jugeben. In Erganzung der Ausführungen des herrn Borsigenden kann ich mitteilen, daß der Ausschuß noch einen dritten Bericht erstattet hat, der aus zwingenden Gründen, auf die ich im Intereffe der Zeit nicht eingehen will, erft im Unfang diefer Boche im Borfenblatt hat beröffentlicht werden konnen und der Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein wird. Er bezieht fich ausschließlich auf § 3. Die bom Ausschuß gemachten Borschläge ju § 3 finden Sie auf dem einen Blatt, das Ihnen borgelegt worden ift. Es hat fich ferner erft in den letten Tagen ergeben, daß eine Gruppe bon Leihbüchereibesigern, die herren Gang, Gellier und Borftell, heute nachmittag jur Delegiertenberfammlung einen Untrag ju § 14 einbringen werden, den Ihnen hier zur Kenntnis zu bringen, doch auch empfehlenswert schien. Diefer Antrag ist auf dem anderen Blatt abgedrudt. Ich hatte die Beschäftsstelle beauftragt, diese beiden Beilagen hier born gur Auslage zu bringen. Das ift nicht geschehen. Ich habe es erft im legten Moment bemerkt und mit freundlicher Erlaubnis des herrn Borfigenden veranlagt, daß fie hier berteilt worden find. 3ch nehme an, daß Gie fämtlich im Besitze diefer beiden Blatter find.

Borfigender:

Die Berfammlung ift alfo damit einberftanden, daß wir jest nur über §§ 11 und 12 distutieren, und ich frage nun, ob das Wort gewünscht wird.

R. L. Brager Berlin:

Meine herren, der außerordentliche Ausschuß hat fich in zahlreichen Sitzungen und noch durch verschiedene Unterausschüsse mit den §§ 11 und 12 mehr als ein Jahr lang beschäftigt. Nunmehr kommt uns nachträglich, nachdem durch eine gang andere Sache eine Lage geschaffen ift, die es dem Borftande des Börsenbereins wünschenswert erscheinen ließ, einige andere Baragraphen zu ändern, eine 29gliederige Berlegerbersammlung und schmeißt uns unsere gange Arbeit jum großen Teile wieder um. Ich will hier über die Berechtigung dieses Vorgebens nicht sprechen, sondern ich will nur fagen, wie schwierig es ift, jest glaube, auch da ließe sich eine Einigung schaffen. nachträglich sich plöglich über die Tragweite der Anderungen flar zu werden. Das ift ungeheuer schwer. Ich möchte ja natürlich gern den Frieden haben; ich möchte aber bor allen Dingen, daß es ein dauernder Friede ift, daß wir alfo nicht wieder Schwierigkeiten haben und daß nicht wieder das Sortiment fich beflagt, daß es zurudgefest worden fei.

Ich will jett erft einige Paragraphen borwegnehmen, soweit ich sie augenblidlich übersehe; ich muß mir jedoch meine endgültige Stellungnahme noch borbehalten. § 11 Biffer 5 scheint mir unter Umftanden annehmbar zu fein, ebenfo § 12 Biffer 2 g der zweite Abfat: "Gefellschaften, Bereine« usw. Dagegen mochte ich bezüglich des § 11 Biffer 3 die herren bitten, ob fie nicht diese Buniche zurüchtellen wollen. Es ift ja gang richtig, wie der Berr Vorsteher ichon gesagt hat: da der Verleger berechtigt ift, festzuseten, welche Entschädigung er geben will, fo ift es ziemlich gleichgültig, ob das eine oder das andere im Baragraphen fteht. 3ch meine aber, Gie wurden dem Sortiment fehr entgegenkommen, wenn Sie überhaupt eine Entschädigung festlegen wollten, und das scheint mir doch wirklich nicht schwierig. Diese Frage ift eigentlich ziemlich fleinlich, und ich mochte Sie bitten, es bei dem alten zu laffen und dem Sortiment eine Ent-

fie wird auch häufig klein sein müssen, wenn der Berleger nicht imstande ist, mehr zu geben. Aber ich möchte doch bitten, es dabei zu laffen.

Für ganz bedenklich halte ich aber die Forderung in § 12 Biffer 2 e, den letten Gat fallen zu laffen. Meine herren, wenn gefagt worden ift - es ift ja hier ausgesprochen worden -, daß sehr häufig derartige Lieferungen auch öfter als einmal gemacht werden, jo läßt sich das doch auch sonst ermöglichen. Der Berleger fann den Zeitpunkt bestimmen, an dem endgültig die Ausnahmes bestimmungen aufhören. Aber ich möchte doch meinen, einmal mussen derartige Extrabestimmungen aufhören, und der Ladenpreis müßte nach einer bestimmten Zeit boll in Kraft treten. Das liegt nicht nur im Interesse des Sortiments, sondern auch des Berlags und der übrigen Berleger, wenn bielleicht auch der eine Berleger, um den es sich im einzelnen Falle handelt, glaubt, einen Schaden zu haben. Meine herren, es wird gefagt: man kann das nicht machen. Es geht sehr gut zu machen. Man muß da nur fest bleiben. Es haben sich ja in Berlin schon — das werden mir diejenigen herren, die es angeht, zugeben - durch das ewige Nachgeben der Berleger Zustände herausgestellt, die — ich will einmal fagen — nicht mehr schön sind.

§ 12 Biffer 2g ist doch recht abgeschwächt; aber das ware vielleicht auch ein Punkt, wo man sich einigen könnte, wenn auch hier lediglich in das Ermessen des Berlegers gestellt ift, ob ein berechtigtes Interesse des Sortiments vorliegt. Ich fürchte allerdings, es werden sehr häufig das Sortiment und der Berlag darüber berschiedener Ansicht sein.

Den Schluffat bon § 12 Ziffer 2g würde ich aus ben Gründen, die ich schon angegeben habe, ebenfalls zu belaffen bitten.

Der Schlußsat in § 12 Biffer 2h: »was im Lieferungsvertrage zu fagen ifte könnte meiner Ansicht nach ebenfalls ganz ruhig bleiben; aber ich glaube, das ist auch ein Bunkt, in dem das Sortiment dem Verlag entgegenkommen könnte. Es ift vielleicht nicht durchzuführen. Ich möchte dabei aber doch bes merken, daß die Sache nicht fo harmlos ift, wie fie scheint; denn es wird tatfächlich, wie wir festgestellt haben, sehr häufig von Behörden auch an andere Behörden abgegeben, was jedenfalls nicht beabsichtigt ift. Es ließe sich vielleicht noch eine Form finden, die das berechtigte Interesse des Berlags und das berechtigte Intereffe des Sortiments wahrt.

Bei § 12 Biffer 3 sehe ich eigentlich nicht ein, weshalb der Sat, wie er in der Borlage fteht, geandert worden ift. Die §§ 29 bis 34 bestimmen ja alles über die Rüdnahme, und es ift doch, glaube ich, richtiger, sich da auf bestimmte Paragraphen zu berufen, als einfach zu fagen: »fo ist der Berleger innerhalb bon 6 Monaten nach dem Bezuge zur Rücknahme liegengebliebener Exemplare zum Fakturpreise berpflichtet«. Aber ich

Ich möchte alfo die herren bitten, daß Gie vielleicht die Buntte, bon denen ich glaube, daß das Sortiment fie in diefer Bersammlung möglicherweise nicht annehmen wird, noch zurüdstellen. Dann könnte man vielleicht hier eher zu einer Einigung gelangen, die nachher einfach empfohlen und angenommen werden kann. Die Saubtsache ist doch, daß jest dauernde Zustände eintreten, daß diese Satelei zwischen Sortiment und Berlag auf. hört, daß wir uns gegenseitig schützen und stüten und nicht gegenseitig angreifen. Es ist mir ja der Borwurf gemacht worden, daß ich in der Bahreuther Versammlung die Verleger angegriffen habe. Meine herren, das ließ fich eben nicht anders machen (Zuruf: So? - heiterkeit), ebenso wie wir es nun einmal haben hinnehmen muffen, daß die Berleger in dem Berlegerausichuß diejenigen als Beigsporne bezeichnet haben, die unsere Ansichten bertreten. Ich muß Ihnen aufrichtig gestehen: wenn ich diese Ansichten vertrete, so vertrete ich den Berlag, nicht das Sortiment; denn ich glaube, daß es im Interesse des Verlags liegt, dem Sortiment fo weit entgegenzukommen wie möglich, damit das Sortiment leiftungsfähig bleibt, und daran hat der Berlag ein gang eminentes Intereffe.

(Fortfegung auf Geite 5615.)